

# BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

## Nr.:122/2024

Federführendes Amt: Amt für Finanzen

## Stadtrat

Verfasser: Frau Leo

Datum:30.10.2024

**Gegenstand der Vorlage:**  
Haushaltssatzung 2025/2026

**Beschlussvorschlag:**  
Der Stadtrat beschließt den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 der Stadt Wernigerode.

### Beschlussempfehlung/Beschlussergebnis:

Sitzung am /	Gremium	Ein- stimmig	Ja	Nein	Ent- haltung
21.01.2025	Ortschaftsrat Benzingerode				
22.01.2025	Ortschaftsrat Schierke				
03.02.2025	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport				
04.02.2025	Ordnungsausschuss				
05.02.2025	Ortschaftsrat Reddeber				
06.02.2025	Ausschuss für Personalangelegenheiten				
10.02.2025	Bau- und Umweltausschuss				
11.02.2025	Wirtschafts-, Digitalisierung- und Liegen- schaftsausschuss				
12.02.2025	Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales				
13.02.2025	Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss				
18.02.2025	Ortschaftsrat Minsleben				
19.02.2025	Ortschaftsrat Silstedt				
20.02.2025	Hauptausschuss				

### Art der Aufgabe:

Freiwillige Aufgabe

Pflichtaufgabe

### Finanzielle Auswirkungen:

Buchungsstelle/Maßnahmen-Nr.:

keine finanziellen Auswirkungen

EUR

<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen* in Höhe von:	EUR
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben* in Höhe von:	EUR

\*Bei unbefristeten/lfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich!

<input type="checkbox"/>	Mittel stehen im laufenden HH zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	keine	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	einmalige	<input type="checkbox"/>
	Laufende Folgekosten/-leistungen i.H.v.	EUR/Jahr

(Auswirkungen i.d. Folgejahren einschätzen, ggf. detaillierte in Anlage)

**Nachhaltigkeitseinschätzung nach dem Augsburger Modell:**

Bei der Anwendung der Nachhaltigkeitseinschätzung handelt es sich um eine Übergangslösung, die als Lernprozess zu verstehen ist, bis mit dem Stadtentwicklungskonzept eigene Wernigeröder Leitlinien genutzt werden können.

	fördernd	kein Effekt	hemmend		fördernd	kein Effekt	hemmend
<b>Ökologische Zukunftsfähigkeit</b>	Bitte ein „x“ eintragen			<b>Wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit</b>	Bitte ein „x“ eintragen		
Ö1. Klima schützen		X		W1. Wernigerode als Wirtschaftsstandort stärken		X	
Ö2. Energie- und Materialeffizienz verbessern		X		W2. Leben und Arbeiten verknüpfen		X	
Ö3. Biologische Vielfalt erhalten und entwickeln		X		W3. Soziales und ökologisches Wirtschaften fördern		X	
Ö4. Natürliche Lebensgrundlagen bewahren		X		W4. Finanzen nachhaltig generieren und einsetzen	X		
Ö5. Ökologisch mobil sein für alle ermöglichen		X		W5. Flächen und Bebauung nachhaltig entwickeln und gestalten		X	
<b>Soziale Zukunftsfähigkeit</b>				<b>Kulturelle Zukunftsfähigkeit</b>			
S1. Gesundes Leben ermöglichen		X		K1. Wernigerode als selbstbewusste Mittelstadt begreifen		X	
S2. Bildung ganzheitlich leben		X		K2. Werte reflektieren und vermitteln		X	
S3. Sicher leben - Risiken minimieren		X		K3. Vielfalt leben		X	
S4. Allen die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen		X		K4. Beteiligung und bürgerschaftliches Engagement stärken und weiterentwickeln		X	
S5. Sozialen Ausgleich schaffen		X		K5. Kunst und Kultur wertschätzen		X	

**Begründung:**

Gemäß § 102 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Haushaltssatzung, die für jedes Haushaltsjahr von der Stadt Wernigerode zu erlassen ist (§ 100 Abs. 1 KVG LSA), vom Stadtrat nach öffentlicher Beratung zu beschließen. § 100 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA eröffnet die Möglichkeit eines Doppelhaushaltes, in dem die Haushaltssatzung die Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, getrennt nach Jahren, enthält.

Die Verwaltung hat die entsprechenden Bestandteile erarbeitet und bringt diese nunmehr in allen Ausschüssen zur Beratung ein.

Die Haushaltssatzung gliedert sich in Ergebnisplan (Erträge und Aufwendungen), Finanzplan (Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, sowie aus Finanzierungstätigkeit). Verpflichtungsermächtigungen für künftige Haushaltsjahre, Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und der Höchstbetrag für Liquiditätskredite werden ebenfalls dargestellt.

Der Haushalt ist im Ergebnisplan auszugleichen, d. h. die Erträge müssen die Höhe der Aufwendungen

erreichen, was der vorliegende Haushaltsplan nicht vorweisen kann. Hierbei lässt sich jedoch festhalten, dass die geplanten Defizite für die Jahre 2025 und 2026, durch die Rücklage der Vorjahresergebnisse vollständig ausgeglichen werden können.

Die derzeitige wirtschaftliche Lage durch multiple Krisen und die unsichere Gesetzeslage zur Finanzierung des Transformationsprozesses spiegeln sich auch in der Ertrags- und Aufwandslage deutlich wider. Es ist insofern erforderlich das Haushaltskonsolidierungskonzept (139/2024) fortzuschreiben, welches gleichzeitig mit dem Haushalt zu beraten und zur Genehmigung der Kommunalaufsicht vorzulegen ist.

Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite wird auf 16.732.900 EUR für das Jahr 2025 und auf 16.430.800 EUR für das Jahr 2026 festgesetzt.

Eine Kreditaufnahme für Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen ist für 2025 in Höhe von 9.226.400 EUR und für 2026 in Höhe von 871.500 EUR vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen für 2025 sind i. H. v. 190.000 EUR und für 2026 i. H. von 1.290.000 EUR vorgesehen.

Kascha  
Oberbürgermeister

Anlagen